

Kapitel 09 - Recht und Sicherheit

**0905 Die 10 häufigsten Unfallursachen 2019 bis 2024**

Unfallursache	2019	2020	2021	2022	2023	2024
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
Fehler beim Wenden oder Rückwärtsfahren	320	254	237	244	223	<b>293</b>
Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr	423	296	323	362	364	<b>306</b>
Nichtbeachten der/die Vorfahrt regelnden Verkehrszeichen	328	248	237	260	293	<b>277</b>
Fehler beim Abbiegen	332	240	253	296	284	<b>274</b>
Nicht angepasste Geschwindigkeit	41	41	60	35	54	<b>40</b>
Alkoholeinfluss	67	62	60	66	82	<b>74</b>
Benutzung der falschen Fahrbahn	77	66	54	72	77	<b>75</b>
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	87	67	54	92	102	<b>69</b>
Nichtbeachten der Verkehrsregelung durch Lichtzeichen oder Polizeibeamte	46	37	34	51	46	<b>47</b>
Ungenügender Sicherheitsabstand	135	103	95	108	121	<b>125</b>

Quelle: Polizeiinspektion Oldenburg-Stadt/Ammerland

**0906 Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren 2019 bis 2024**

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
S 1	S 2	S 3	S 4	S 5	S 6	S 7
Verwarnungen	118.790	85.555	70.699	89.687	95.162	<b>94.972</b>
Bußgeldbescheide	9.136	8.783	7.129	11.202	12.079	<b>10.900</b>
Kostenbescheide	4.679	3.047	2.591	3.654	4.166	<b>4.155</b>
<b>Ordnungswidrigkeitenverfahren gesamt<sup>1</sup></b>	<b>132.605</b>	<b>97.385</b>	<b>80.419</b>	<b>104.543</b>	<b>111.407</b>	<b>110.027</b>

Quelle: Stadt Oldenburg - Fachdienst Sicherheit und Ordnung

<sup>1</sup> Nicht registriert sind die Fälle, in denen nach rechtlicher Prüfung eine Einstellung verfügt wurde.

**Der** Fachdienst Sicherheit und Ordnung (Bußgeldstelle) im Bürger- und Ordnungsamt ist für die Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig. Nach einer festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeit – sei es im ruhenden Verkehr durch einen Parkverstoß oder aber im fließenden Verkehr nach einer Geschwindigkeitsüberschreitung oder einem Unfall – ist ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, das auf die Verhängung eines Bußgeldes abzielt. In dem Verfahren ist zunächst eine Anhörung des Beteiligten gesetzlich vorgeschrieben. Bei den sogenannten „kleineren“ Verkehrsordnungswidrigkeiten, die mit einem Verwarngeld zwischen 5,00 Euro und 55,00 Euro bewertet sind, ergeht gleichzeitig mit der Anhörung ein Verwarngeld-Angebot. Dieses Angebot kann nur durch die Zahlung des ausgewiesenen Betrages innerhalb einer Woche angenommen werden. Damit findet das eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren seine Erledigung. In den Fällen, in denen ein Parkverstoß Anlass für das Bußgeldverfahren ist und nach durchzuführenden Ermittlungen der zur Tatzeit verantwortliche Fahrzeugführer nicht festgestellt werden kann, ergeht gemäß § 2a StVG (Straßenverkehrsgesetz) ein Kostenbescheid an den Halter des Fahrzeugs, der für die entstandenen Verwaltungskosten und Auslagen aufkommen muss.